

Sachwalterschaft:

Vorsorge-Vollmacht hilft

Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG) regelt seit 1. Juli 2007, auf welche Weise und mit welchen Voraussetzungen ein entscheidungsbefugter Vertreter in medizinischen Angelegenheiten für den Fall bestimmt werden kann, dass man selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist. Bisher musste der behandelnde Arzt – Notfälle ausgenommen – bei Gericht einen Sachwalter anfordern, zB zur Entscheidung über die Zustimmung zu einer Operation. Abgesehen von dem erforderlichen Zeitaufwand von meist mehreren Tagen, stehen im Hinblick auf unsere Bevölkerungsentwicklung bald nicht mehr genug Sachwalter zur Verfügung. Wesentlich ist auch, dass der **im Vorhinein bestimmte Vertreter** meist eine enge Bezugsperson sein wird, während der vom Gericht bestellte Sachwalter ein völlig Fremder sein kann. Der Status eines nahen Angehörigen oder Partners alleine (ohne Vollmacht) ist für solche Entscheidungen rechtlich bedeutungslos, d.h. ein Arzt ist keinesfalls daran gebunden.

WICHTIG: Die "einfache" Vorsorgevollmacht (VM) - freihändig errichtet - berechtigt nur zu Entscheidungen über einfache (!) medizinische Maßnahmen. Soll die Vollmacht (wohl einzig sinnvoll) auch zu Entscheidungen über größere Angelegenheiten, wie etwa Operationen mit deutlichen Risiken berechtigen (wie zB auch das Legen einer PEG-Sonde zur künstlichen Ernährung), so muss diese VM vor einem Rechtsanwalt, Notar oder Bezirksgericht errichtet werden. Auch muss in der VM ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Vorsorgevollmacht



1. Bevollmächtigung, Verfügungen

A Vollmachtgeber/in

Herr/Frau (Familienname, Vorname)

geboren am

wohnhaft in

Telefon/E-Mail

Sozialversicherungsnummer

Ich kann die Tragweite der hier abgegebenen Erklärung vollinhaltlich erkennen. Ich bin mir bewusst, dass die Einsetzung eines/einer Bevollmächtigten in aller Regel die Bestellung eines Sachwalters/einer Sachwalterin ersetzt und der/die Bevollmächtigte – anders als der Sachwalter/die Sachwalterin – nicht vom Gericht überwacht wird. Ich weiß, dass ich die Vollmacht jederzeit widerrufen kann, dass der Widerruf aber zu seiner Wirksamkeit dem/der Bevollmächtigten zugehen muss.

Die VM kann man vom Juristen in ein zentrales Register (ÖZVV) eintragen lassen. Das ist sicher ratsam, um zB in einer akuten Situation auch ohne die Bestätigung eines Rechtsanwaltes eine Qualifikation als Bevollmächtigter nachweisen zu können. Zum Wirksamwerden einer VM muss nämlich der Bevollmächtigte mit einem ärztlichen Zeugnis über den Verlust der Entscheidungs- oder Äußerungsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Rechtsanwalt

(Notar) gehen und erhält erst dann die Bestätigung über das Wirksamwerden einer Bevollmächtigung.

(Quelle: Patientenanwaltschaft Kärnten)

Direkter Link zum Formular des Justizministeriums (Abb. oben):

www.bmj.gv.at/cms_upload/docs/formular_vorsorgevollmacht.pdf

(PFLEGE daheim® - ISSN 1024-6894 - ist eine ges. geschützte Marke von LAZARUS®)